

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 12. März	1987
Datum	Inhalt	Seite
5. 3. 1987	Gesetz zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 (AGVZG 1987) 290-5-I	71
7. 3. 1987	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes (AGPersPaßG) 210-1-I	72
10. 3. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung 7841-1-E	75
13. 2. 1987	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien 2236-9-2-K	76
18. 2. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr 2030-3-6-1-W	77
23. 2. 1987	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1986/87 2210-8-2-5-WK	78

290-5-I

Gesetz zur Ausführung des Volkszählungsgesetzes 1987 (AGVZG 1987)

Vom 5. März 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Kommunale Statistikstellen

(1) ¹Die Übermittlung von Einzelangaben gemäß § 14 Abs. 1 des Volkszählungsgesetzes 1987 an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Statistikstellen) ist nur zulässig, wenn diese räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt sind. ²Es ist sicherzustellen, daß die übermittelten Einzelangaben anderen als den in den Statistikstellen tätigen Personen nicht zugänglich gemacht und nur für ausschließlich statistische Aufgaben verwendet werden.

(2) ¹Die in den Statistikstellen tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. ²Sie dürfen die Erkenntnisse über Auskunftspflichtige, die sie aus oder gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen haben, während und nach ihrer Tätigkeit nicht offenbaren oder für andere als ausschließlich statistische Zwecke verwenden.

den. ³Sie sind auf die Beachtung der Verbote nach Satz 2 und nach § 14 Abs. 3 des Volkszählungsgesetzes 1987 und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses (§ 16 Abs. 1 BStatG) schriftlich zu verpflichten.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erlassen die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften durch Satzung.

Art. 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Tätigkeit als Zähler nicht übernimmt, obwohl er nach § 10 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1987 zur Übernahme verpflichtet ist,
2. die Tätigkeit als Zähler, zu deren Übernahme er nach § 10 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1987 verpflichtet war, ohne wichtigen Grund niederlegt,
3. als Zähler eine auf Grund § 10 Abs. 6 Satz 1 des Volkszählungsgesetzes 1987 erlassene vollziehbare Anweisung der örtlichen Erhebungsstelle nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 erteilen die Gemeinden die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; für die weite-

re Verfolgung und Ahndung sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Art. 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 15. März 1987 in Kraft.

München, den 5. März 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

210-1-I

**Gesetz
zur Ausführung
des Gesetzes über Personalausweise
und des Paßgesetzes
(AGPersPaßG)**

Vom 7. März 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt 1

Personalausweis

Art. 1

Ausweispflicht

(1) ¹Die Verpflichtung, einen gültigen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen (§ 1 des Gesetzes über Personalausweise), besteht für Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder der Meldepflicht deswegen nicht unterliegen, weil sie keine Wohnung haben. ²Eine Ausweispflicht besteht nicht während des Vollzugs einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung, soweit der Aufenthalt nicht nur von kurzer Dauer ist.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich auf Dauer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, können durch die zuständige Ausweisbehörde von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Wer als Deutscher der Ausweispflicht nach Absatz 1 nicht unterliegt, kann auf Antrag einen

Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand darf mehr als einen nach diesem Gesetz ausgestellten Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis besitzen.

(5) Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ist verpflichtet, den Ausweis Behörden und Personen, die zur Feststellung seiner Personalien berechtigt sind, auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

Art. 2

Vorläufiger Personalausweis

(1) Macht ein Antragsteller glaubhaft, daß er sofort einen Personalausweis benötigt, ist ihm ein vorläufiger Personalausweis auszustellen.

(2) Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises ist dem jeweiligen Nutzungszweck anzupassen; sie darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.

Art. 3

Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für den Vollzug des Abschnitts 1 dieses Gesetzes und des Gesetzes über Personalausweise sind die Gemeinden (Ausweisbehörden); sie werden im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Art. 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Personalausweises und eines vorläufigen Personalausweises ist die Ausweisbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, meldepflichtig ist. ²In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde Ausweisbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt. ³Aus wichtigem Grund kann der Antrag auch bei einer anderen Ausweisbehörde gestellt werden; sie leitet ihn unverzüglich an die für die Hauptwohnung zuständige Ausweisbehörde weiter.

(2) Hat der Antragsteller oder Ausweisinhaber keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes über Personalausweise, so ist die Ausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

Art. 5

Pflichten des Ausweisbewerbers und seines gesetzlichen Vertreters

(1) ¹Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis werden auf Antrag ausgestellt. ²Der Antragsteller muß bei der Ausweisbehörde persönlich erscheinen; Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

(2) ¹Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes und des Gesetzes über Personalausweise. ²Für ausweispflichtige Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muß der gesetzliche Vertreter den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises stellen, falls der Jugendliche dies unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen eines geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen, soweit nicht eine Befreiung von der Ausweispflicht nach Art. 1 Abs. 2 gewährt wurde.

(4) ¹Der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter hat die für die Ausstellung eines Personalausweises erforderlichen Angaben zu machen und die Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Antragstellers notwendig sind. ²Er hat insbesondere

1. die erforderlichen Unterschriften zu leisten,
2. ein Lichtbild in der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit einzureichen.

(5) ¹Bestehen Zweifel über die Person des Ausweisbewerbers, sind die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ²Die Ausweisbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Ausweisbewerbers auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. ³Ist die Identität festgestellt, sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten. ⁴Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Art. 6

Ungültigkeit von Personalausweisen

Ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Inhabers nicht zuläßt,
2. er verändert worden ist,
3. Eintragungen fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über Wohnort und Wohnung – unzutreffend sind,
4. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Art. 7

Pflichten des Ausweisinhabers

(1) Ausweispflichtige Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises sind verpflichtet,

1. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Personalausweises einen neuen zu beantragen,
2. für einen ungültig gewordenen oder abhanden gekommenen Personalausweis einen neuen zu beantragen.

(2) Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises sind ferner verpflichtet,

1. den alten Personalausweis beim Empfang des neuen abzugeben,
2. den vorläufigen Personalausweis beim Empfang eines Personalausweises abzugeben,
3. den Verlust des Personalausweises oder des vorläufigen Personalausweises unverzüglich der für ihren Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausweisbehörde anzuzeigen,
4. den wiederaufgefundenen ungültigen Personalausweis abzugeben,
5. den wiederaufgefundenen gültigen Personalausweis abzugeben, wenn ihnen ein neuer Personalausweis ausgestellt worden ist,
6. den Personalausweis bei der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind.

Art. 8

Einziehung von Personalausweisen

Ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausweisbehörde und von der Polizei zur Vorbereitung der Einziehung sichergestellt und von der zuständigen Ausweisbehörde eingezogen werden.

Art. 9

Gebühren

¹Die erstmalige Ausstellung des Personalausweises für ausweispflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gebührenfrei. ²In den übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von zehn Deutsche Mark, für die Ausstellung eines vorläufigen

gen Personalausweises eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben. ³Im Fall nachgewiesener Bedürftigkeit wird auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

Art. 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Art. 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beim Empfang eines neuen Personalausweises einen alten oder einen vorläufigen Personalausweis nicht abgibt,
2. eine Verlustanzeige nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 unterläßt,
3. entgegen Art. 7 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 einen wieder aufgefundenen ungültigen oder einen nach Ausstellung eines neuen Personalausweises wieder aufgefundenen gültigen Personalausweis nicht abgibt,
4. entgegen Art. 7 Abs. 2 Nr. 6 seinen Personalausweis nicht bei der Ausweisbehörde vorlegt, wenn Eintragungen unzutreffend geworden sind, die zur Ungültigkeit des Personalausweises führen,
5. durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises bewirkt.

Art. 11

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) insoweit eingeschränkt werden, als nach Art. 5 Abs. 5 Fingerabdrücke auch gegen den Willen des Betroffenen abgenommen werden dürfen.

Abschnitt 2

Pässe

Art. 12

Paßbehörden

(1) Paßbehörden im Sinn des Paßgesetzes sind die Gemeinden.

(2) In gemeindefreien Gebieten ist diejenige Gemeinde Paßbehörde, die für das Gebiet die Aufgaben der Meldebehörde wahrnimmt.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung Dienststellen der Grenzpolizei als Paßbehörden für Paßersatzpapiere bestimmen.

Abschnitt 3

Allgemeine Vorschriften und Schlußbestimmungen

Art. 13

Kosten für den Sachaufwand

Die beim Vollzug dieses Gesetzes, des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes entstehenden Kosten tragen die Gemeinden.

Art. 14

Aufzeichnungspflicht

§ 2b Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Gesetzes über Personalausweise und § 22 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Paßgesetzes gelten entsprechend für Ersuchen folgender Behörden:

1. Polizei,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Gerichte,
4. Justizvollzugsanstalten,
5. Landesamt für Verfassungsschutz.

Art. 15

Ausnahmen

Das Staatsministerium des Innern kann mit Einwilligung des Betroffenen Ausnahmen von § 1 des Gesetzes über Personalausweise und von § 4 des Paßgesetzes zulassen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bei der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Art. 16

Rechtsverordnungen

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Datenübermittlung von Amts wegen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen unter den in § 2b Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Personalausweise und § 22 Abs. 2 und 3 des Paßgesetzes genannten Voraussetzungen zu regeln. ²Hierbei sind Anlaß und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten zu bestimmen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ferner ermächtigt, die Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs entsprechend den Bestimmungen über die Melderegisterauskunft nach dem Meldegesetz zuzulassen.

Art. 17

Inkrafttreten; Außerkräfttreten

(1) ¹Abschnitt 1 dieses Gesetzes tritt am 1. April 1987, Abschnitt 2 am 1. Januar 1988 in Kraft. ²Abschnitt 3 tritt, soweit er sich auf das Gesetz über Personalausweise bezieht, am 1. April 1987, soweit er sich auf das Paßgesetz bezieht, am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) ¹Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen – AGPersPaßG – (BayRS 210-1-I) tritt mit Ausnahme des § 11a am 31. März 1987 außer Kraft. ²§ 11a tritt am 31. Dezember 1987 außer Kraft.

München, den 7. März 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

7841-1-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
zur Ausführung von Verordnungen
der Europäischen Gemeinschaften
im Bereich landwirtschaftliche
Marktordnung**

Vom 10. März 1987

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung vom 11. März 1986 (GVBl S. 23) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Getreide

Die Ämter für Landwirtschaft sind zuständig für den Vollzug von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide in Verbindung mit der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 20. Februar 1987 (BGBl I S. 645).“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1987 in Kraft.

München, den 10. März 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Karl Hillermeier

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

2236-9-2-K

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsrichtungen und
Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 13. Februar 1987

Auf Grund des Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien (BayRS 2236-9-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 1985 (GVBl S. 180), wird nach dem Wort „Holzgestaltung“ das Wort „Restauratorenausbildung“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

München, den 13. Februar 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-6-1-W

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten- und besoldungs-
rechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Verkehr**

Vom 18. Februar 1987

Auf Grund von Art. 73 Abs. 6 Satz 2 und Art. 78 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (BayRS 2030-3-6-1-W), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1986 (GVBl S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird „Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2“ durch „Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. nebetätigkeitsrechtliche Entscheidungen nach Art. 73 Abs. 1 bis 5 BayBG sowie die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayBG,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 18. Februar 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

2210-8-2-5-WK

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungszahlverordnung 1986/87**

Vom 23. Februar 1987

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-K) und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 2 Buchst. a der Zulassungszahlverordnung 1986/87 vom 6. Juni 1986 (GVBl S. 90) werden bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Würzburg beim Studiengang Medizin Vorklinik die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester von „168“ durch die Zulassungszahl „174“, die Zulassungszahl für das 2. Fachsemester von „167“ durch die Zulassungszahl „169“, die Zulassungszahl für das 3. Fachsemester von „168“ durch die Zulassungszahl „173“ und die Zulassungszahl für das 4. Fachsemester von „166“ durch die Zulassungszahl „168“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1987 in Kraft.

München, den 23. Februar 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134